

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 4.

Berlin, Dienstag, den 25. Februar 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 43.
 III. Handelsangelegenheiten: 1. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Handel mit Wild S. 43. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Verkehr mit Sprengstoffen S. 45.
 IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 46. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern S. 46. Betr. Gebühren für Dampffahunterforschungen S. 61. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Verlegung und Aufhebung von Kram- und Viehmärkten S. 61.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allernädigst geruht, dem Bankdirektor Valentin Jung in Wandersbek den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Handel mit Wild.

Berlin, den 6. Februar 1908.

Um den Vertrieb von Wild aus den Hamburger Kühlhäusern während der Schonzeit nach Preußen zu ermöglichen, hat die Hamburger Polizeibehörde unter dem 10. Januar d. J. Bestimmungen getroffen, die im allgemeinen den für Preußen erlassenen entsprechen und in anliegender Bekanntmachung festgelegt sind.

Wir genehmigen hiermit, daß fortan Wild aus Hamburger Kühlhäusern während der Schonzeit in Preußen zugelassen wird, sofern es nach Maßgabe der anliegenden Bekanntmachung gekennzeichnet ist.

Wir ersuchen, hiernach schleunigst das Weitere zu veranlassen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

v. d. Hagen.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Dr. Thiel.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

v. Ritzing.

IIIb 1167 M. f. S. u. G. — IB Id 245 M. f. L. — IVb 4156 M. d. J.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Anlage.

Hamburgische Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach Preußen.

Um den Vertrieb folgender Wildarten, nämlich Elch-, Rot-, Dam-, Rehwild, Hasen und Flugwild aus den Hamburger Kühlhäusern in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf nach Preußen zu ermöglichen (preussische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 § 43 Absatz 2 und

Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 29. Juli 1907 Nr. 31) wird die Polizeibehörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Anbringung der erforderlichen Marken und Plomben an dem im Kühlhause lagernden Wild veranlassen.

§ 1.

Zulassung der Kühlhäuser.

Die Anbringung der Marken und Plomben erfolgt nur in Kühlhäusern, die ausdrücklich von der Polizeibehörde zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt auf den Antrag des Inhabers, wenn die Einrichtungen einen ordnungsmäßigen Betrieb gewährleisten, wenn der Betrieb der besonderen Kontrolle der Polizeibehörde unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizeibehörde jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird.

Der Antrag ist bei der Polizeibehörde, Abteilung II, einzureichen.
Die Zulassung kann widerrufen werden.

§ 2.

Kennzeichnung des Wildes.

Die Kennzeichnung des in den zugelassenen Kühlhäusern befindlichen für den Vertrieb in der gesetzlichen Schonzeit nach Preußen bestimmten Wildes geschieht auf rechtzeitigen Antrag des Inhabers des Kühlhauses oder des Kühlraums. Der Antrag ist an die Polizeibehörde, Abteilung II, zu richten.

Die Kennzeichnung erfolgt durch amtliche mit dem Hamburger Wappen und der Bezeichnung „Hamburg“ und „Kühlhaus“ versehene und von der Polizeibehörde ausgegebene Ohrmarken und Plomben, die im übrigen dem preussischen Muster entsprechen. Im Bedarfsfall tritt zur Unterscheidung mehrerer zugelassener Kühlhäuser hinter die Bezeichnung „Kühlhaus“ ein Buchstabe.

Die Anbringung der Ohrmarken und Plomben erfolgt durch Beauftragte der Polizeibehörde oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortung durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzange bleibt in Gewahrsam der Polizeibehörde.

Die Ohrmarken sind am rechten Gehör anzubringen. Die Ohrmarken und Plomben sind so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß der Wappenknopf oder die Schlinge zerstört wird.

§ 3.

Ohrmarken.

I. Für die Kennzeichnung unzerlegten und unabgehäuteten, wenn auch ausgenommenen Elch-, Rot-, Dam- und Rehwildes werden Ohrmarken mit Nummerplatten verwendet und zwar:

- a) bei Elch- und Rotwild Ohrmarken mit Nummerplatten von ovaler Form,
- b) bei Damwild solche mit runden Nummerplatten und
- c) bei Rehwild solche mit viereckigen Nummerplatten.

Die Ohrmarken des in einem Kühlhause befindlichen

- a) Elch- und Rotwildes,
- b) Damwildes und
- c) Rehwildes

erhalten fortlaufende Nummern von 1 bis 5000, innerhalb jeder dieser 3 Klassen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anbringung der Marken. Sobald in einem Kühlhause in einer der drei genannten Klassen von unzerlegtem Wild die Nummer 5000 erreicht ist, wird von neuem mit der Nummer 1 begonnen.

II. Hasen, Flugwild und Teile zerlegten Elch-, Rot-, Dam- oder Rehwildes werden durch Plomben gekennzeichnet.

- a) Bei den Hasen ist die Plombe an der Geese des rechten Hinterlaufs anzubringen. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch in abgehäutetem, im übrigen aber unzerlegtem Zustande nach Preußen vertrieben werden.
- b) Beim Flugwild ist die Plombe durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stücke Flugwild zu kennzeichnen. Die Plomben erhalten keine Nummer.

§ 4.

Zeit der Kennzeichnung.

Die Kennzeichnung des unzerlegten Wildes muß in der Regel vor Beginn der Schonzeit für die betreffende Wildart beendet sein.

Sie kann bis zum einschließlich 15. Tage nach Beginn der betreffenden Schonzeit erfolgen, wenn das Wild bereits vor Beginn der Schonzeit in das Kühlhaus eingebracht und unter polizeilichen Verschuß gestellt war oder ein besonderer Nachweis, daß es während der Schutzzeit erlegt ist, erbracht wird.

Wenn sich infolge technischer Schwierigkeiten die Kennzeichnung des Wildes bis zum 15. Tage nach Beginn der Schonzeit nicht vollenden läßt, kann sie auch noch in den nächsten Tagen vorgenommen werden, falls die Räume, in denen sich das zu markierende Wild befindet, unter polizeilichen Verschuß gelegt werden.

Das aus dem Ausland stammende Wild unterliegt ebenfalls vorstehenden Bestimmungen.

In Preußen erlegtes Wild, das gemäß den Vorschriften in § 43 der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 verkauft werden darf, kann auf Antrag auch zu jeder anderen innerhalb der Gültigkeitsdauer der befristeten ortspolizeilichen Bescheinigung liegenden Zeit markiert werden.

§ 5.

Die Kennzeichnung (Plombierung) von zerlegtem Elch-, Rot-, Dam- und Rehwilde erfolgt bis zum 15. Tage nach Beginn der Schonzeit für die betreffenden Wildarten ohne weiteres sonst nur, wenn vor dem Verlassen des Kühlhauses außer der Decke mit der vorgeschriebenen Ohrmarke, Rücken, Keulen und Blätter gleichzeitig vorgelegt werden.

Nach erfolgter Plombierung aller fünf Teile ist die verwendete Ohrmarke von dem Beauftragten der Polizeibehörde zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

§§ 6 bis 8.*

Hamburg, den 10. Januar 1908.

Die Polizeibehörde.

*) Die §§ 6 bis 8 betreffen die Buchführung in den Kühlhäusern, die polizeiliche Kontrolle und die Gebühren und sind für die preussischen Behörden ohne Interesse.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Verkehr mit Sprengstoffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. Februar 1908.

Den Gewerbeaufsichtsbeamten wird es in einzelnen Fällen erwünscht sein, unabhängig von dem unmittelbaren Verkehr mit der Sprengstoffindustrie ihres Bezirks darüber unterrichtet zu werden, daß Änderungen im Betriebe bereits vorhandener Sprengstofffabriken sich vorbereiten. Deshalb wird in Zukunft jede im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, soweit sie sich auf Sprengstoffbeförderung bezieht, im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung abgedruckt und dabei zugleich die Firma angegeben werden, auf deren Antrag diese Beförderungserlaubnis erteilt ist.

Hierdurch werden allerdings so wenig diejenigen Fälle bekannt werden, in denen die Fabrikation eines schon bekannten und zur Eisenbahnversendung zugelassenen Sprengstoffs mit oder ohne Lizenz von anderen Fabriken aufgenommen wird, als auch die anderen Fälle, in denen die Erlaubnis zur Herstellung des zur Eisenbahnversendung zugelassenen Sprengstoffs von derjenigen Fabrik, die um diese Erlaubnis nachgesucht hatte, an andere Fabriken abgegeben wird. Die Ergänzung des in dieser Hinsicht Fehlenden wird nach wie vor dem Verkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Sprengstofffabrikanten und der Besichtigung ihrer Betriebe überlassen bleiben.

In Vertretung.

Hb 1704. III 10054.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme desjenigen in Arnberg) und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. Februar 1908.

Der Entwickler eines nach dem Entwurfssystem gebauten Acetylenapparats ist vor kurzem durch inneren Überdruck teilweise zerstört worden, weil bei der infolge Versagens der Beleuchtung erforderlichen Nachbeschickung nicht rechtzeitig erkannt wurde, daß die Gasometerglocke eingefroren war. Der Unfall hat zwar keine schweren Folgen gehabt, weil sich kein Licht in der Nähe befand, mahnt jedoch erneut an die Wichtigkeit der Vorschrift, daß der Apparateraum frostfrei sein soll. In dieser Hinsicht ist in dem in Rede stehenden Falle nachträglich angeordnet worden, die Dachflächen innen zu verschalen und den Zwischenraum mit Isoliermasse zu füllen.

Ich ersuche den Zentralverband, den Vereinen unter Benützung der Überexemplare von dem Unfall mit dem Ersuchen Kenntnis zu geben, bei der Abnahme von Acetylenanlagen auf Erzielung der Frostfreiheit besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Im Auftrage.

III 1284

Reumann.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Februar 1908.

Nach dem beifolgenden Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, sind

von dem Oberpräsidenten	zu Königsberg	unter dem	16. Oktober	v. J.,
" " "	" Danzig	" "	2. Oktober	" "
" " "	" Potsdam	" "	11. November	" "
" " "	" Stettin	" "	28. September	" "
" " "	" Posen	" "	24. Oktober	" "
" " "	" Breslau	" "	15. November	" "
" " "	" Magdeburg	" "	19. Oktober	" "
" " "	" Schleswig	" "	30. September	" "
" " "	" Hannover	" "	3. September	" "
" " "	" Münster	" "	15. November	" "
" " "	" Cassel	" "	15. Oktober	" "
" " "	" Coblenz	" "	22. November	" "
" " = Regierungspräsidenten	" Sigmaringen	" "	16. Oktober	" " und
" " = Polizeipräsidenten	" Berlin	" "	26. Oktober	" "

völlig gleichlautende Verordnungen erlassen worden.

In Vertretung.

III 1279.

Dr. Richter.

Anlage.

Entwurf der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1.

I. Dampffässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von andertweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge

chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2.

Von dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zwecke der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel);
2. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trocken- und Schlichtzylinder usw.);
3. offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist;
4. Wasservorwärmer sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
5. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraums maßgebend;
6. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3.

Die Besitzer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10) sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. in Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt, durch diese Beamte;
2. in Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Überwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;
3. sofern einzelnen Besitzern die Überwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Überwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Abs. II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;
4. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5.

I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Polizeiverordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6.

Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperrn.

§ 7.

I. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebs leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Überdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven) und bei Zellstoffkochen kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch das Manometer nicht auch durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampfpaß muß mit einer von Hand stellbaren Ablassvorrichtung für Gase und Dämpfe versehen sein.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampfasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampfasses und derart, daß sie vom Dampfpaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebs die Anbringung auf dem Dampfpaß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist, als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen,

daß der Druck im Dampfpaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampfasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampfasses eingestellt werden. Dampfässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampfpaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampfässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampfpaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampfpaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8.

Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9.

I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfpaß muß der Inhalt des Beschickungsraums — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. V festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Überdruck des Beschickungsraums — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampfpaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampfässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampfpaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampfässern.

§ 10.

I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfasses ist dem für die regelmäßige Überwachung des Dampfasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampfässer eine wesentliche Änderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdrucks erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigelegten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampfasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlussvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampfasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampfässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampfässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampfässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampfässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampfpaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampfpaß außer Betrieb zu setzen. Dampfässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampfässer, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt angekauften Dampfessern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden hat, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampfessers festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11.

I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende Dampfpaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdrucks von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampfessern, sowie solchen, zu denen Teile alter Dampfesser benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren und dergleichen) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. II Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampfessern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampfessers. Sie kann vor der Anmeldung des Dampfessers (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampfesser, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampfessern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampfpaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfessel gültigen Vorschriften. Autoklaven, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden sollen (§ 7 Abs. III), sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampfessern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampfpaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Riete des Fabrikbildes oder die zur Befestigung dienenden Zimtropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampfpaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Über die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13.

I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampfpaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14.

Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebs bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15.

I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffäß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16.

I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffäß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne — Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist dieser bei der Druckprobe zu entfernen. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkte an.

VIII. Zellstofflöcher mit innerem Schutzmantel sind bei jeder Entfernung des Mantels oder des größeren Teils desselben der Druckprobe zu unterwerfen. Diese Löcher sind jedoch längstens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von dem Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen. Die Anerkennung dieser Werksbeamten erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 17.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Bordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampffasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsorte derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18.

I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Bei dauernd beabsichtigter Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuch anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19.

I. Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Statsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20.

I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt,

und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21.

In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffasswärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigelegten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Anlage.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, so lange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23.

I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

Anlage.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrage kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

§ 24.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße der zuständige Regierungspräsident, für ganze Gattungen solcher der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26.

Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Gebührenordnung

zu der

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

I. Angabe des Prüfungsgeſchäfts.	II. Gebühren- ſaß für das erſte Dampffaß. <i>M</i>	III. Gebührenſaß für jedes folgende, an demſelben Tage unterſuchte Dampf- faß deſſelben Betriebs, oder der in dem näm- lichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe deſſelben Be- ſitzers. <i>M</i>
A. Unterſuchung neuer oder neu aufzuſtellender Dampffäſſer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erſte Waſſer- druckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bau- artprüfung und der erſten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Unterſuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Unterſuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Waſſerdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Unterſuchung, verbunden mit der Waſſerdruckprobe	25	20
C. Sonſtige Beſtimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptauſbesserungen oder Unterſuchungen auf Antrag	20	10
2. Für regelmäßige innere Unterſuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder erſetzt werden müſſen, ſind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.		
3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III ſind nur dann zu berechnen, wenn die be- treffenden Unterſuchungen an dem feſtgeſetzten Tage zu Ende geführt worden ſind. Für begonnene Unterſuchungen, die durch Verſchulden des Dampffäßbeſitzers oder ſeines Stellvertreters an dem feſtgeſetzten Tage nicht beendet werden können, ſowie für jede Wiederholung ſolcher Prüfungen ſind die entſprechenden Einzeſätze, und zwar nach Spalte II zu berechnen.		
4. Falls die Unterſuchung mehrerer Dampffäſſer eines Beſitzers an einem Tage vereinbart iſt, ſo wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Unterſuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Unterſuchung eines der Dampffäſſer in Angriff genommen iſt.		
5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Unterſuchung begonnen werden, ſo iſt von dem Dampffäßbeſitzer, je nachdem es ſich um eine Prüfung nach Abſ. A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.		
6. Für außerordentliche Unterſuchungen oder die nach Beſtimmung der Landespolizei- behörde in kürzeren Friſten auszuführenden Prüfungen (§ 18) ſind die Gebühren wie für regelmäßige Unterſuchungen zu berechnen.		
7. Reiſekoften oder andere Entſchädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.		

Beschreibung

zur Anlegung Dampffasse . .

D . . . mitunterzeichnete . . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort)

beabsichtig Dampffäß . . . , welche . . . bestimmungsgemäß zu
 verwendet werden soll . . . , auf dem Grundstücke
 der Gemeinde (Stadt) Kreis
 aufzustellen, über welche . . . nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — de . . Dampffasse . . . Atmosphären Überdruck Fassungsraum im Beschickungsraum — im Mantel — de . . . Dampffasse Liter.

D . . . Dampffäß . . . w rd . . . durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . . Dampferzeuger . . . , welche . . . den Dampf zur Heizung de . . . Dampffasse . . . liefer Atmosphären Überdruck.

2. Zum Absperrren de . . . Dampffasse . . . von der Dampfleitung ist
 vorhanden.
 Richtige Weite dieser Dampfzuleitung mm.

3. Sicherheitsventile:

Zahl derselben

Richte Weite derselben

Belastungsart derselben

Stelle derselben

4. Manometer (Thermometer):

Zahl derselben

Stelle derselben

5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden

6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . . . Dampffasse . . . vorhanden ist, besteht aus

7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung eingeschaltet.

8. An de . . . Dampffasse sind:

a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — mit Atmosphären Überdruck,

b) der Fassungsraum des Beschickungsraums — des Mantels — mit Litern,

c) die Firma
 in als Verfertiger,

d) die Zahl als laufende Anfertigungsnummer,
e) das Jahr als Zeit der Herstellung,
durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit am Dampfpaß befestigt
ist, kenntlich gemacht.

9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers d . . . Dampfpaß . . .
mit ausgerüstet.

10. Material d . . . Dampfpaß . . . (Art, Güte, Dicke):
.
.

11. Zusammenfügung de . . . Dampfpaß . . . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie
sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:
.

12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit
Maßen zu verdeutlichen, falls die Zeichnung des Dampfpaßes nicht hierüber Auf-
schluß gibt):
.
.

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . . . Dampfpaße . . . :
.
.

14. Besondere Bemerkungen:
.
.
.

., den 19, den 19

D Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung.

.
.

Geprüft, den 19

Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener
Dampfpaße ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des
Dampfpaßes, je in dreifacher Ausfertigung, dem zuständigen Sachverständigen (§ 4 der Polizei-
verordnung) Anzeige zu machen.
Die Angaben der Beschreibung erfolgen teils durch Unterstreichung des Zutreffenden, teils
durch Worte, Zahlen und Stützen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so
ist der freie Raum dieses Formulars zur Ergänzung zu benutzen.

Bescheinigung

über die

Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung

ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am
das Dampffäß mit der Bezeichnung:

der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffäß, welches bestimmungsgemäß zu

verwendet werden soll, entspricht der beigelegten, mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen
Zeichnung, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Das Dampffäß, welches für einen höchsten Betriebsdruck von Atmosphären
Überdruck im Beschickungsraum und von Atmosphären Überdruck im Mantel be-
stimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von Atmosphären Überdruck im Beschickungs-
raum und von Atmosphären Überdruck im Mantel widerstanden, ohne eine
bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild mit dem Stempel
. versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:

a) Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst)

b) Das verwendete Material

c) Verstärkungen

d) Prüfung der Verschlüsse

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung
der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

., den 190

Der zuständige technische Sachverständige.

f. anliegende
Bescheinigung.

Bescheinigung

über die

Abnahmeprüfung eines Dampfasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmte, von der Firma zu bezeichnete im Jahre 19 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfpaß von Liter Inhalt des Beschickungsraums, und von Liter Inhalt des Mantels ist einschließlich seiner Ausstattungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Das Dampfpaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfpaßer, wie folgt:

Zu § 1. Das Dampfpaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Zu § 6. Es ist ein vorhanden, welche . . . es gestattet, das Dampfpaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Zu § 7. An dem Dampfpaß befindet sich zuverlässige . . Sicherheitsventil . . von Millimeter lichter Weite. Die Belastung des Sicherheitsventil . . ist mit Hilfe von Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingestellt, daß d . . Ventil . . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von Atmosphären Überdruck sich öffnet . .

Die Bauart, Abmessung und Belastung des . . Sicherheitsventil . . sind aus nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampfpaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer — . .

D . . Sicherheitsventil . . und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampfasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampfpaß vorhanden ist, besteht aus

In der Dampfzuleitung vor dem Dampfpaß ist ein Druckverminderungsventil eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampfpaß dauernd nicht — höchstens um Atm. — über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 8. Am Dampfpaß befindet sich ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

., den 19

Der zuständige technische Sachverständige.

Dienstvorschriften für Dampffaszwärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben. Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffas nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffas.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlusöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlusöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abnutzen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlusssteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampfabsperrentile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8. Sobald und solange Druck in dem Dampffas vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlusschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer usw.) sind während des Betriebs zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Änderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf- bzw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffas oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaswärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaswärter hat sich, bevor er die Verschlusschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffas mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß

das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffäß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten oder dem Dampffäßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 24 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Übertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 *M* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Muster D.

Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffäß Nr. der
Firma in
einer unterzogen und hierbei folgendes
ermittelt:

.
.
.

Frist zur Beseitigung der Mängel und zur |
Mitteilung an den zuständigen Sachverständigen: |

., den 19

Der zuständige technische Sachverständige.

Betr. Gebühren für Dampfdruckuntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 10. Februar 1908.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. v. Mts. (S. 24) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß auch die Dampfkesselüberwachungsvereine in Stettin, Posen, Frankfurt a. M., Halle a. S., Dortmund, Magdeburg und Halberstadt den staatlichen Gebührentarif für Untersuchungen von Dampffässern angenommen haben. Die Vereine in Frankfurt a. D., Bernburg, Düsseldorf, Altona und Barmen werden zunächst für die erste Abnahme und Druckprobe die Sätze des staatlichen Gebührentarifs, demnächst aber nach Ablauf des Vereinsjahrs für die regelmäßigen Prüfungen Jahresgebühren einführen, die dem Erlaß

vom 7. v. Mts. entsprechend zu berechnen und vor der Veröffentlichung von mir zu genehmigen sind.

Insofern die Tarife der vorgenannten Vereine mit den Sätzen der staatlichen Gebührenordnung für Dampfmaschinenuntersuchungen übereinstimmen, werden sie hiermit genehmigt.

Die übrigen Vereine sind bis auf weiteres nur berechtigt, für jede Dampfmaschinenuntersuchung bei Mitgliedern die den Aufwendungen entsprechenden und nachzuweisenden Gebühren zu berechnen.

In Vertretung.

Dr. Richter.

III 1165.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Verlegung und Aufhebung von Kram- und Viehmärkten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 16. Juni 1896.

Der Zentralverband deutscher Händler, Markt- und Messreisender hat auf die Schädigungen hingewiesen, welche die Markt- und Messreisenden nicht selten dadurch erfahren, daß die namentlich bei Ausbruch von Seuchen zc. notwendig werdende plötzliche Verlegung und Aufhebung von Kram- und Viehmärkten nicht rechtzeitig zu ihrer Kenntnis gelangt. In der Regel wird die Bekanntmachung durch die Kreisblätter bewirkt, deren Mitteilungen von anderen Zeitungen nicht verbreitet zu werden pflegen. Der Verband hat daher die Bitte ausgesprochen, es möchte ihm von derartigen Verlegungen oder Aufhebungen von Kram- und Viehmärkten Nachricht gegeben werden, damit er die Veröffentlichung dieser Mitteilung durch seine Fachblätter, den Globus in Nürnberg, den Komet in Pirmasens und den Courier in Hamburg, kostenfrei veranlassen könnte.

Ich ersuche Sie, in Fällen der erwähnten Art eine entsprechende kurze Notiz an den Zentralverband in Magdeburg gelangen zu lassen.

In Vertretung.

B 1848.

(gez.) Lohmann.

An die Königlichen Oberpräsidenten und den Königlichen Regierungspräsidenten in Signaringen.

